

Aktenzeichen: 4 AZR 1072/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 25. August 1982
- 4 AZR 1072/79 -

I. Arbeitsgericht Hamburg Urteil vom 22. Februar 1979
- 8 Ca 452/78 -

II. Landesarbeitsgericht Hamburg Urteil vom 19. Juli 1979
- 2 Sa 46/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Auslösung (Fern- und Nahauslösung) - Tarifauslegung

Gesetz: TVG § 1 Auslösung; Tarifvertrag für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich des Fahrleitungs-, Ortsnetz- und Kabelbaues vom 9. April/18. Juli 1974 (BMTV) § 6, § 7; BGB § 133

- Leitsätze:
1. Der BMTV unterscheidet begrifflich streng zwischen Fernauslösung und Nahauslösung. Tarifliche Bestimmungen aus dem Bereich der Nahauslösung können daher im Bereich der Fernauslösung weder unmittelbar noch entsprechend angewendet werden.
 2. Bei der rechtlichen Unterscheidung zwischen Fernauslösung und Nahauslösung stellt der BMTV ausschließlich auf die Laufzeit der jeweils in Betracht kommenden öffentlichen Verkehrsmittel ab. Fernauslösung steht daher auch dem Arbeitnehmer zu, der bei Erfüllung der tariflichen Erfordernisse der Fernauslösung täglich von seinem Wohnort mit seinem eigenen Kraftfahrzeug zur auswärtigen Arbeitsstelle fährt.
 3. Die allgemeinen Grundsätze der Tarifauslegung, wonach es insbesondere auf den Tarifwortlaut ankommt, sind ohne Rücksicht darauf anzuwenden, daß Tarifnormen häufig auf Kompromissen der Tarifvertragsparteien beruhen.



4 AZR 1072/79

2 Sa 46/79 Hamburg

Verkündet am
25. August 1982

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. August 1982 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Etzel und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Preuße und Koerner für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 19. Juli 1979 - 2 Sa 46/79 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger steht als Elektromonteur in einem Arbeitsverhältnis zu der Beklagten. Die Prozeßparteien sind Mitglieder der Tarifvertragsparteien, die den Bundestarifvertrag für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich des Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbaus vom 9. April/18. Juli 1978 und den Tarifvertrag für Auslösungssätze und Erschwerniszulagen zum Bundesmontagetarifvertrag vom 25. April 1978 abgeschlossen haben. Vom 15. Mai bis 14. Juli 1978 war der Kläger auf den Montagebaustellen der Firma P in Hamburg-Stellingen, der Firma He

im Hamburger Hafengebiet und der Firma H in Elmshorn tätig. An jedem Arbeitstag ist er mit seinem eigenen Personenkraftwagen von seiner Wohnung in Bad Bramstedt zu den Baustellen und wieder zurück gefahren. Der Zeitaufwand für die Hin- und Rückfahrt lag jeweils unter 3 1/2 Stunden. Dagegen hätte der Zeitaufwand für die Hin- und Rückfahrt bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bei der Baustelle der Firma P 4 Stunden und 5 Minuten, bei der Baustelle der Firma He

insgesamt 5 Stunden und bei der Baustelle der Firma H 5 Stunden und 39 Minuten betragen. Der Kläger erhielt während seines Einsatzes auf diesen Baustellen von der Beklagten für die Benutzung seines eigenen Kraftfahrzeugs ein Kilometergeld von 0,18 DM. Außerdem zahlte ihm die Beklagte die tarifliche Nahauslösung.

Mit der Klage hat der Kläger die Beklagte für die Dauer seines Einsatzes auf den drei Baustellen unter Anrechnung des gezahlten Kilometergeldes und der Nahauslösung auf Zahlung der tariflichen Fernauslösung in

Anspruch genommen. Er ist der Auffassung, nach den anzuwendenden tariflichen Bestimmungen habe er Anspruch auf Fernauslösung. Die tariflichen Vorschriften über die Nahauslösung dürften überhaupt nicht herangezogen werden. Entscheidend sei allein die Zeitdauer für Hin- und Rückweg bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Daß er tatsächlich dafür seinen privaten Kraftwagen verwendet habe, sei rechtsunerheblich. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 260,74 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen aus dem sich daraus ergebenden Nettobetrag zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger könne, da er keine öffentlichen Verkehrsmittel, sondern sein eigenes Kraftfahrzeug benutzt habe, nach den tariflichen Bestimmungen nur Nahauslösung und keine Fernauslösung beanspruchen. Bei dieser Fallgestaltung seien nur die tariflichen Bestimmungen über die Nahauslösung heranzuziehen. Entscheidend sei der tatsächliche Zeitaufwand und nicht der hypothetische, der sich bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ergeben hätte.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, den Streitwert auf 260,74 DM festgesetzt und die Berufung zugelassen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger seine Zinsforderung aufgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils nach dem Klagebegehren erkannt und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Mit zutreffender Begründung hat das Landesarbeitsgericht unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils der Klage stattgegeben.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß aufgrund beiderseitiger Tarifbindung zwischen den Parteien gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG die Bestimmungen des Bundestarifvertrages für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich des Fahrleitungs-, Ortsnetz- und Kabelbaues vom 9. April/18. Juli 1974 (BMTV) gelten. Beide Parteien fallen auch unter den räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages.

Einleitend wird in § 6 BMTV unter der vorangestellten und stärker ausgedruckten Überschrift "Fernmontage" bestimmt:

"6.1 B e g r i f f

6.1.1 Fernmontage ist eine Montage, die ein auswärtiges Übernachten des Montagestammarbeiters erfordert, weil ihm die tägliche Rückkehr entweder an den Sitz des entsendenden Betriebes oder zu seiner Wohnung nicht zumutbar ist (1)."

In der ausdrücklich in dieser Tarifnorm angezogenen und selbst einen Tarifbestandteil bildenden Anmerkung 1 wird dazu ergänzend bestimmt:

"Die tägliche Rückkehr ist zumutbar, wenn der Zeitaufwand außerhalb der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für Hin- und Rückweg 3 1/2 Stunden nicht über-

steigt. Übersteigt der Zeitaufwand 3 1/2 Stunden, sind die Bestimmungen über die Fernmontage anzuwenden. ..."

In den weiteren Normen des § 6 BMTV werden alsdann für den Bereich der Fernmontage Fahrgeld und Entschädigung für Reisezeit im einzelnen geregelt (§ 6.2 und 6.3 BMTV), während es in § 6.4 BMTV unter der Überschrift "Fernauslösung" heißt:

"6.4.1 Die Auslösung ist eine Pauschalersatzung der Mehraufwendungen am Montageort. ...

6.4.2 Die Auslösungen werden in dem besonderen Tarifvertrag für Auslösungssätze und Erschwerniszulagen gesondert, je Kalendertag während der ersten 7 Wochen und nach 7 Wochen, gestaffelt für Entfernungen bis 150 km und über 150 km, festgelegt."

Außerdem bestehen für den Bereich der Fernmontage noch besondere Regelungen für die Übernachtungskosten (§ 6.5 BMTV) und die Fahrgelderstattung (§ 6.7).

Demgegenüber befaßt sich § 7 BMTV gesondert mit der auch in der herausgehobenen Überschrift so bezeichneten "Nahmontage". Diese Tarifnorm bestimmt einleitend:

"7.1 B e g r i f f

Nahmontage ist eine Montage, bei der dem Montagestammarbeiter die tägliche Rückkehr zu seiner Wohnung zumutbar ist (1)".

Hierzu führt die ebenfalls mit Tarifcharakter ausgestattete Anmerkung 1 aus:

"Siehe § 6 Anmerkung 1".

Damit wird von den Tarifvertragsparteien in ganz eindeutiger und Zweifel ausschließender Weise auf die zuvor



dargestellte Anmerkung 1 zu § 6 BMTV zurückgegriffen.

Nach weiteren Bestimmungen über das Fahrgeld (§ 7.2 BMTV) regelt § 7.3 BMTV die auch durch eine besondere Überschrift so bezeichnete Nahauslösung. Dort wird im einzelnen bestimmt:

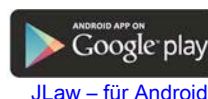
- "7.3.1 Die Nahauslösung ist eine Pauschalerstattung (6), die den Mehraufwand bei auswärtigen Arbeiten abgelden soll (7).
- 7.3.2 Die Höhe der Nahauslösung soll die Dauer der Abwesenheit berücksichtigen. ...
- 7.3.3 Bei der Berechnung des Zeitaufwandes ist die kürzeste Strecke unter Benutzung der günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel maßgebend. Dies gilt jedoch nicht bei Benutzung eigener Verkehrsmittel, soweit der Arbeitgeber hierfür Kilometergeld oder eine andere angemessene Entschädigung bezahlt. In diesem Fall sowie bei Benutzung werksseitig gestellter Fahrzeuge, deren Benutzung dem Montagearbeiter zumutbar ist, wird der tatsächliche Zeitaufwand zugrunde gelegt."

Die vorstehende Übersicht der tariflichen Bestimmungen aus dem BMTV zeigt deutlich, daß die Tarifvertragsparteien in diesem Tarifwerk eine exakte tatsächliche und rechtliche Differenzierung zwischen der Fernmontage und der Nahmontage vorgenommen haben. Das ergibt sich aus dem Tarifwortlaut unter Ein-schluß der jeweils gewählten Überschriften (in § 6 BMTV "Fernmontage" und in § 7 BMTV "Nahmontage") und dem tariflichen Gesamtzusammenhang, d.h. der gewählten Tarifsystematik, wie auch das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt. Demgemäß stellt das Landesarbeitsgericht in seinen weiteren Ausführungen in



tarifkonformer Weise allein darauf ab, ob vorliegend Fernmontage oder Nahmontage im tariflichen Sinne gegeben ist. Dabei hält es sich mit Recht an die vorgegebenen tariflichen Begriffsbestimmungen (§ 6.1.1 und § 7.1 BMTV) und nimmt demgemäß zutreffend an, daß nur die Bestimmungen über die Fernmontage (§ 6 BMTV) herangezogen werden können. Dies leitet das Landesarbeitsgericht tarifkonform insbesondere aus der für beide Montageformen übereinstimmend geltenden Anmerkung 1 zu § 6 BMTV her, wo die Tarifvertragsparteien in für die Gerichte für Arbeitssachen bindender Weise klarstellen, daß die Bestimmungen über die Fernmontage anzuwenden sind, wenn die tägliche Rückkehr nicht zumutbar, und diejenigen über die Nahmontage heranzuziehen sind, wenn die tägliche Rückkehr zumutbar ist. Dabei stellen die Tarifvertragsparteien, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, ausschließlich darauf ab, ob der Zeitaufwand für Hinfahrt und Rückfahrt zusammengekommen bei Benutzung der jeweils in Betracht kommenden öffentlichen Verkehrsmittel pro Tag $3\frac{1}{2}$ Stunden übersteigt oder nicht. Da vorliegend unstreitig während der Beschäftigung des Klägers im Zeitraum vom 15. Mai bis 14. Juli 1978 die zeitliche Grenze von $3\frac{1}{2}$ Stunden deutlich überschritten wurde, hat das Landesarbeitsgericht mit Recht nur die tariflichen Bestimmungen über die Fernmontage herangezogen, nach denen die Klage begründet ist, da die Parteien über die Höhe der eingeklagten Forderung nicht streiten.

Daß der Kläger keine öffentlichen Verkehrsmittel, sondern stattdessen sein eigenes Kraftfahrzeug benutzt hat, ändert, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, an der Richtigkeit seiner Beurteilung nichts. Die Tarifvertragsparteien stellen nämlich im BMTV, wie es auch in zahlreichen anderen Tarifwerken vergleichbaren Inhalts der Fall ist, nicht darauf ab, in welcher Weise der einzelne Montagearbeiter an seine auswärtige



Arbeitsstelle gelangt. Vielmehr gehen sie, um einheitliche Maßstäbe zu gewinnen, objektivierend davon aus, welcher Zeitaufwand bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel notwendig wäre. Dies wird auch durch den Inhalt von § 6.4.1 und § 7.3.1 BMTV bestätigt, worin die Tarifvertragsparteien der allgemeinen Übung bei vergleichbaren tariflichen Bestimmungen entsprechend klarstellen, daß sowohl die Fernauslösung als auch die Nahauslösung jeweils eine "Pauschalerstattung" ist, die den Mehraufwand bei auswärtiger Beschäftigung abgelten soll. Schließlich hebt das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang noch mit Recht hervor, daß die Tarifvertragsparteien selbst in § 6.2.1 BMTV von der Möglichkeit sprechen, daß der Montagearbeiter auch bei Erfüllung der tariflichen Erfordernisse der Fernmontage, um den auswärtigen Arbeitsort zu erreichen, anstelle öffentlicher Verkehrsmittel sein eigenes Kraftfahrzeug benutzt. Unter diesen Umständen ist es angesichts der eindeutigen rechtlichen Differenzierung durch die Tarifvertragsparteien auch nicht möglich, im Sinne der Ausführungen der Beklagten einzelne Vorschriften aus dem Recht der Nahauslösung wie den § 7.3.3 BMTV innerhalb des Rechts der Fernauslösung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden. Dies verbieten Tarifwortlaut und Tarifsystematik gleichermaßen, nach denen sich Fernauslösung und Nahauslösung gegenseitig begrifflich ausschließen.

Die demgegenüber erhobenen Rügen der Revision greifen nicht durch. Die Revision verkennt insbesondere die deutliche rechtliche Unterscheidung der Tarifvertragsparteien zwischen Fernmontage (§ 6) und Nahmontage (§ 7 BMTV). Demgemäß mißt sie zu Unrecht § 7.3.3 BMTV, den sie als zunächst zu beachtenden rechtlichen Ausgangspunkt betrachtet, die Bedeutung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes bei, der nach



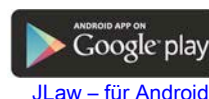
ihrer Meinung sowohl bei der Fernmontage als auch bei der Nahmontage soll angewendet werden müssen. Dafür gibt es jedoch im Tarifwortlaut und in der Tarifsystematik nicht einmal einen Anhaltspunkt. § 7.3.3 BMTV darf vielmehr nur angewendet werden, wenn die tariflichen Voraussetzungen der Nahauslösung erfüllt sind, was vorliegend nicht zutrifft. Demgemäß kann es entgegen der Annahme der Revision auch nicht darauf ankommen, daß für den Kläger die faktische Möglichkeit bestand, mittels seines eigenen Kraftfahrzeuges ohne dortige Übernachtung jeweils arbeitstäglich seine auswärtigen Arbeitsstellen zu erreichen. Auch in diesem Zusammenhang ist der Hinweis der Revision auf § 7.3.3 BMTV unbeachtlich, da es für die Beurteilung der Frage, ob Fernauslösung oder Nahauslösung zu zahlen ist, nicht auf die faktischen Reismöglichkeiten des Arbeitnehmers und die tatsächliche Übernachtung am Arbeitsort, sondern nur darauf ankommt, ob die Wegezeiten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel jeweils 3 1/2 Stunden überschreiten. Dies ergibt sich mit aller Klarheit aus der Anmerkung 1, auf die sowohl in § 6.1.1 als auch in § 7.1 BMTV verwiesen wird. Auch der Sinn und Zweck der Tarifnormen stehen entgegen der Meinung der Revision dem Ergebnis des Landesarbeitsgerichts nicht entgegen. Wie auch das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, wollten die Tarifvertragsparteien nämlich einmal eine deutliche begriffliche Unterscheidung zwischen Fernmontage und Nahmontage, um für Rechtsklarheit und Praktikabilität zu sorgen. Außerdem ging es ihnen gerade nicht um Einzelfallregelungen, sondern um eine jeweils allgemein verwendbare, generalisierende Pauschalregelung.

Sachlich zutreffend ist der Hinweis der Revision auf auf den ersten Blick ungerechte Folgeerscheinungen bei Anwendung der vom Landesarbeitsgericht entwickelten Rechtsgrundsätze. Derartige Folgeerscheinungen sind je-



doch wegen ihres notwendigerweise generalisierenden Charakters bei nahezu allen gesetzlichen oder tariflichen Regelungen über Reisekosten und Auslösungen unvermeidlich. Im übrigen übersieht die Revision, daß die vorliegend anzuwendenden tariflichen Bestimmungen sich je nach den Umständen auch nachteilig für den Arbeitnehmer auswirken können. Das liegt daran, daß die Tarifvertragsparteien die vom jeweiligen Fahrplan abhängige Laufzeit der öffentlichen Verkehrsmittel zum rechtlich entscheidenden Kriterium gemacht haben. Diese kann jedoch je nach Art der Verkehrsstruktur, der Dichte des öffentlichen Verkehrsnetzes und des jeweiligen öffentlichen Verkehrsangebotes sehr unterschiedlich sein. Wohnt beispielsweise ein Arbeitnehmer der Beklagten in der Innenstadt von Hamburg und befindet er sich in der Innenstadt von Hannover auf Montage, so erhält er, obwohl beide Orte rund 200 km voneinander entfernt liegen, nur Nahauslösung, weil zwischen Hamburg und Hannover im Stundentakt Intercity-Züge der Bundesbahn verkehren, die jeweils für eine Fahrstrecke nur 1 Stunde und 22 Minuten benötigen (vgl. Kursbuch der Deutschen Bundesbahn, Gesamtausgabe Winter 1982/1983, Streckenfahrplan Nr. 150). Bei nur wenig kürzerer Fahrzeit der Intercity-Züge würde dasselbe sogar bei Verwendung des Arbeitnehmers in dem noch weiter von Hamburg entfernten Osnabrück zu gelten haben (vgl. daselbst Streckenfahrplan Nr. 100).

Erst recht kämen diese Grundsätze bei noch weiteren Entfernungen zum Tragen, wenn auch das Flugzeug als Verkehrsmittel im innerdeutschen Großstadtverkehr mit in die Betrachtung einbezogen würde. Da der BMTV für Montagearbeiter bestimmt ist und in diesen und vergleichbaren Berufskreisen die Benutzung des Flugzeuges bei auswärtiger Verwendung nur ausnahmsweise in Betracht kommen dürfte, geht der Senat jedoch davon aus, daß die Tarifvertrags-



parteien das im Linienflug eingesetzte Verkehrsflugzeug nicht als "öffentliches Verkehrsmittel" im tariflichen Sinne betrachten. Es findet sich im Tarifwerk auch nicht erwähnt.

Umgekehrt ist es jedoch auch möglich, daß die tariflichen Bestimmungen über die Fernauslösung heranzuziehen sind, obwohl der Arbeitnehmer - wie vorliegend - nicht weit von seinem Wohnort entfernt auswärts auf Montage tätig ist. Das ergibt sich daraus, daß die Tarifvertragsparteien in der Anmerkung 1 zu den §§ 6 und 7 BMTV die rechtliche Differenzierung zwischen Fernmontage und Nahmontage allein von der fahrplanmäßigen Laufzeit der jeweils in Betracht kommenden öffentlichen Verkehrsmittel abhängig gemacht haben, die inzwischen außerhalb der Ballungsgebiete infolge der Streckenstillegungen der Bundesbahn, der Ausdünnung der Fahrpläne und des weiter wachsenden Individualverkehrs in ihrem Verkehrsangebot zunehmend rückläufig sind. Dieser Umstand berechtigt jedoch die Gerichte für Arbeitssachen nicht, ihrerseits von der von den Tarifvertragsparteien gewollten tariflichen Differenzierung und der dafür gegebenen Begründung abzugehen. Vielmehr ist es alleinige Angelegenheit der Tarifvertragsparteien, für eine den veränderten Verhältnissen im öffentlichen Nah- und Fernverkehr entsprechende tarifliche Neuregelung zu sorgen.

Unter diesen Umständen kann auch das Klagebegehren nicht als arglistig betrachtet werden, zumal die Tarifvertragsparteien selbst von der Möglichkeit ausgehen, daß ein Arbeitnehmer bei Einsatz in Fernmontage nicht am auswärtigen Arbeitsort verbleibt und übernachtet, sondern stattdessen von seiner Wohnung zum auswärtigen Arbeitsort und zurück mit seinem eigenen Kraftfahrzeug fährt (§ 6.2.1 BMTV). Deswegen geht auch der diesbezügliche Hinweis der Revision auf das arbeitsgerichtliche Urteil fehl, in dem ohnehin verkannt wird, daß innerhalb des gesondert und abschließend geregelten Bereichs der Fernauslösung



"weil Tarifverträge nicht immer optimal formuliert sind, weil sie zumeist auf Kompromissen der Tarifvertragsparteien beruhen".

Dabei verkennt die Revision zunächst, daß im BMTV die Abgrenzung zwischen Fernauslösung und Nahauslösung eindeutig formuliert ist. Abgesehen davon kann schon im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, aber auch im Hinblick auf den Normencharakter der tariflichen Bestimmungen, nicht davon abgegangen werden, daß Tarifverträge wie Gesetze auszulegen sind, d.h. in erster Linie nach dem Tarifwortlaut, wobei der Wille der Tarifvertragsparteien nur insoweit von rechtlicher Bedeutung ist, als er in den Tarifnormen seinen erkennbaren Ausdruck gefunden hat (vgl. das Urteil des Senats vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschifffahrt, mit weiteren Nachweisen). Schließlich verkennt die Revision, daß nicht nur Tarifnormen auf Kompromissen der Tarifvertragsparteien beruhen können, sondern auch gesetzliche Bestimmungen häufig das Ergebnis parlamentarischer Kompromisse bzw. Resultate des Zusammenwirkens mehrerer Parteien, Ausschüsse und Verfassungsorgane (Bundestag, Bundesrat, Vermittlungsausschuß) sind. Dieser Umstand kann jedoch nichts daran ändern, daß auch in diesen Fällen die allgemeinen Grundsätze der Gesetzesauslegung ohne Einschränkung zu gelten haben.

Die Kosten ihrer erfolglosen Revision trägt die Beklagte nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Feller

Dr. Etzel

Matthes

Preuße

Koerner



(§ 6 BMTV) tarifliche Vorschriften aus dem gleichermaßen abschließend geregelten Recht der Nahauslösung (§ 7 BMTV) nicht angewendet werden können.

Zwar ist im Sinne der weiteren Ausführungen der Revision zutreffend, daß bei der Tarifauslegung möglichst auch darauf Bedacht genommen werden soll, daß die Tarifvertragsparteien eine vernünftige, zweckentsprechende, praktisch nachvollziehbare und zudem materiell gerechte Regelung haben treffen wollen (vgl. BAG 3, 52, 54 = AP Nr. 11 zu § 611 BGB Urlaubsrecht; Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II/1, § 18 V 3, S. 359; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Band II, § 69 III 2, S. 220; Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Rz 400). Eine diesen Erfordernissen entsprechende Regelung haben die Tarifvertragsparteien jedoch gerade nach der mit der Beurteilung des Landesarbeitsgerichts übereinstimmenden Meinung des Senats getroffen: Es entspricht allgemeiner Übung, bei der Normierung von Bestimmungen über Reisekosten und Auslösungen Pauschalregelungen ohne Rücksicht auf den Einzelfall zu schaffen und dabei im Sinne eines leicht überprüfbaren und geläufigen Kriteriums auf die fahrplanmäßigen Laufzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustellen. Damit ist eine dementsprechende tarifliche Regelung zugleich zweckentsprechend und nachvollziehbar. Zumindest in der Vergangenheit wurde sie auch als gerecht empfunden. Wenn das nunmehr infolge der Veränderungen im öffentlichen Nah- und Fernverkehr nicht mehr der Fall sein sollte, so ist es Sache der Tarifvertragsparteien, für eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Neuregelung ihrerseits zu sorgen.

Nicht entsprochen werden kann der Anregung der Revision, von den allgemeinen Grundsätzen der Tarifauslegung im Sinne von Zugeständnissen deswegen abzugehen,

